

durch darauf aufbauende Verordnungen konkretisiert. So konnte das Arbeitsrecht an das rasche Tempo der Entwicklung der Arbeitsverhältnisse angepaßt werden, ohne das GdA selbst ändern zu müssen. Das GdA bestimmte bis zum Gesetzbuch der Arbeit das gesamte Werden und Reifen des Arbeitsrechts. Es trug wesentlich zum Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse bei und half, die verfassungsmäßigen Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit zu realisieren. Das wichtigste Grundrecht auf dem Gebiet der Arbeit — das Recht auf Arbeit — konnte im GdA bereits in einer vervollkommenen Form gegenüber Art. 15 der Verfassung normiert werden: Gestützt auf die endgültig gewährleistete Vollbeschäftigung gab § 1 GdA jedem Bürger das Recht, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden und zumutbaren Arbeitsplatz nachgewiesen zu erhalten. Der Sieg über die Arbeitslosigkeit war somit besiegelt. Allerdings war damit, da noch ein wesentlicher Teil der Wirtschaft in Privateigentum stand, noch nicht für alle Werkstätigen das Recht auf schöpferische, ausbeutungsfreie Arbeit möglich. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse hatten noch nicht gesiegt. Das Arbeitsvermögen der Werkstätigen wurde jedoch bereits als ein allgemeines nationales Gut behandelt, das vom Arbeiter- und Bauern-Staat geschützt und dessen Wirksamwerden durch den Plan gesteuert wurde.<sup>14</sup> Wichtiges Anliegen des GdA war es, die Frauen und Jugendlichen zu fördern und ihr Recht auf Arbeit besonders zu sichern.<sup>15</sup> Das GdA entwickelte auch das Grundrecht auf Mitbestimmung weiter, festigte die Rolle der Gewerkschaft im Arbeitsleben und förderte die Aktivistenbewegung in den sozialistischen Betrieben. Nach § 4 Abs. 2 GdA waren nunmehr die freien deutschen Gewerkschaften die gesetzlichen Vertreter der Arbeiter und Angestellten zum Schutze ihrer Arbeitsrechte und Interessen in der Produktion. Diese Anerkennung der umfassenden Rolle des FDGB war eine Konsequenz der Tatsache, daß sich infolge der Einheitlichkeit der Gewerkschaftsbewegung die Doppelarbeit von Betriebsgewerkschaftsleitungen und Betriebsräten überlebt und in der Praxis bereits zu einer Konzentration der Mitbestimmung auf die Gewerkschaft geführt hatte.<sup>16</sup> Damit vertrat der FDGB geschlossen die Interessen der Werkstätigen auf allen Ebenen der Wirtschaftsleitung, also auch im Betrieb. Die Betriebsgewerkschaftsleitung war gemäß § 6 GdA „die Vertretung der Arbeiter und Angestellten im Betrieb“. Die Vorschriften des GdA wurden in den nachfolgenden Jahren in wichtigen Verordnungen konkretisiert, wodurch die Arbeitsgrundrechte weiterentwickelt wurden. Der Gegenstand dieser Verordnungen reichte von der Sicherung des Rechts auf Arbeit durch einen vorbildlichen Kündigungsschutz, den Schutz der Arbeitskraft, die materielle Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit und ihre Vervollkommnung durch allgemeine Einführung der Lohnausgleichszahlung bis zur vollen Verwirklichung des verfassungsmäßig verankerten Prinzips der Selbstverwaltung der Sozialversicherung durch die Versicherten.<sup>17</sup> Besonders

<sup>14</sup> vgl. O. Grotewohl, „Begründung des Gesetzes ‚Zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und der Angestellten‘. Rede in der Volkskammer am 19. 4. 1950“, Im Kampf um die einige Deutsche Demokratische Republik, Reden und Aufsätze, Bd. II, Berlin 1959, S. 27 ff.

<sup>15</sup> Zur allseitigen Förderung der Jugendlichen war am 8. 2. 1950 das Gesetz über . . . die Förderung der Jugend . . . (GBl. S. 95) ergangen, das durch das GdA arbeitsrechtlich ergänzt wurde. Nach dem GdA wurde dann zur allseitigen Förderung der Frauen das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 (GBl. S. 1037) erlassen.

<sup>16</sup> vgl. F. Kunz / W. Tippmann, Die Entwicklung des Arbeitsrechts in Deutschland, Berlin 1956, S. 103 f., und R. Schneider, Geschichte des Arbeitsrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1957, S. 31 f.

<sup>17</sup> vgl. u. a. VO über Erholungsurlaub vom 7. 7. 1951, GBl. S. 547; VO über Kündigungs-